

Amtsblatt der Europäischen Union

C 477



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 21. Dezember 2016

59. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 477/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8262 — Fosun International/Tom Tailor) ⁽¹⁾	1
2016/C 477/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8231 — Kuoni Travel Holding/MTS Globe) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 477/03	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 477/04	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	3
2016/C 477/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 477/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8307 — EP Investment/EP Investment II/EPH) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8262 — Fosun International/Tom Tailor)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 477/01)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 24. November 2016 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Fosun International und Tom Tailor bei der Kommission eingegangen. Am 14. Dezember 2016 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8231 — Kuoni Travel Holding/MTS Globe)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 477/02)

Am 15. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8231 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**20. Dezember 2016**

(2016/C 477/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0364	CAD	Kanadischer Dollar		1,3896
JPY	Japanischer Yen		122,43	HKD	Hongkong-Dollar		8,0494
DKK	Dänische Krone		7,4343	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,5029
GBP	Pfund Sterling		0,83978	SGD	Singapur-Dollar		1,5002
SEK	Schwedische Krone		9,7265	KRW	Südkoreanischer Won		1 238,45
CHF	Schweizer Franken		1,0687	ZAR	Südafrikanischer Rand		14,5806
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,2104
NOK	Norwegische Krone		9,0343	HRK	Kroatische Kuna		7,5320
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		13 959,27
CZK	Tschechische Krone		27,021	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6426
HUF	Ungarischer Forint		310,98	PHP	Philippinischer Peso		51,849
PLN	Polnischer Zloty		4,4095	RUB	Russischer Rubel		63,8664
RON	Rumänischer Leu		4,5213	THB	Thailändischer Baht		37,341
TRY	Türkische Lira		3,6471	BRL	Brasilianischer Real		3,4801
AUD	Australischer Dollar		1,4320	MXN	Mexikanischer Peso		21,1150
				INR	Indische Rupie		70,5475

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 477/04)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	5.12.2016
Dauer	5.12.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	RJU/8-C.
Art	Perlochen (<i>Raja undulata</i>)
Gebiet	Unionsgewässer von VIII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	41/TQ72

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2016/C 477/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	14.11.2016
Dauer	14.11.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	PLE/7HJK.
Art	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	VIIh, VIIj und VIIk
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	37/TQ72

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8307 — EP Investment/EP Investment II/EPH)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 477/06)

1. Am 14. Dezember 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen EP Investment S.à.r.l. („EP Investment“, Luxemburg) und EP Investment II S.à.r.l. („EP Investment II“, Luxemburg), übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Energetický a průmyslový holding, a.s. („EPH“, Tschechische Republik).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EP Investment und EP Investment II sind Holdinggesellschaften, deren einzige Tätigkeit darin besteht (und bestehen wird), die Anteile an EPH zu halten. EP Investment und EP Investment II stehen zu 100 % im Eigentum und unter der Kontrolle von Daniel Křetínský, dessen Konzern in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig ist, so unter anderem in den Bereichen Energie, Verkehrsinfrastruktur, Automobilindustrie und Medien.
 - EPH ist ein Versorgungsunternehmen mit unterschiedlichen Sparten: Braunkohlebergbau, Erzeugung, Vertrieb und Lieferung von Strom und Wärme sowie Transport, Vertrieb, Lagerung und Lieferung von Erdgas
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8307 — EP Investment/EP Investment II/EPH per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

